

Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Liquidität

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Finanzhaushalt		Finanzplanung		
		Vorjahr 2023 EUR	Haushaltsjahr 2024 EUR	Planung 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR
		1	2	3	4	5
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn [2]	9.456.815,86				
2a	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresbeginn [3]	2.849.434,59				
2b	+ Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere	0,00				
2c	+ Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen	154.937,48				
3a	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresbeginn [4]	0,00				
3b	- Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen,	52.861,30				
4	= liquide Eigenmittel zum Jahresbeginn	12.408.326,63				
5	- Auszahlungen aufgrund von übertragenen Ermächtigungen der Vorvorjahre	3.013.550,00				
6	+ Einzahlungen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aus Vorvorjahr [5]	0,00				
7	+ Einzahlungen aus übertrag. Ermächtigungen für Inv.-Zuwendungen, -Beiträge und ähnl. Entg. für Inv.-Tätigkeit aus Vorvorjahren (§ 21 Abs. 1, § 3 Nr. 18, 19 GemHVO)	0,00				
8	+/- Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes (§ 3 Nr. 36 GemHVO) [6]	- 690.641,37	- 1.652.389	1.747.287	- 4.977.772	- 2.605.932
9	= Voraussichtliche Liquidität zum Jahresende	8.704.135,26	7.051.747	8.799.033	3.821.261	1.215.329
10	- davon: für zweckgebundene Rücklagen gebunden	0,00	0	0	0	0
11	- für sonstige bestimmte Zwecke gebunden	0,00	0	0	0	0
12	= vorauss. liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel	8.704.135,26	7.051.747	8.799.033	3.821.261	1.215.329
13	nachrichtlich: voraussichtliche Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO) [7]	285.105,79	437.766	477.235	519.085	559.225

1) Zeilen unterhalb Zeile 10 können bedarfsgerecht angepasst werden.

2) Aus der Finanzrechnung (§ 50 Nr. 42 GemHVO) des Vorjahres. Bei erstmaliger Aufstellung des Haushalts nach dem NKHR dürfen die Zeilen 1, 2a und 2b in einer Zeile zusammengefasst werden.

3) Bei erstmaliger Aufstellung des Haushalts nach der dem NKHR dürfen die Zeilen 1, 2a und 2b in einer Zeile zusammengefasst werden.

4) Die Aufnahme von Kassenkrediten führt zu einer Veränderung des Zahlungsmittelbestands. Kassenkredite sind nur zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung erlaubt und müssen zeitnah zurückbezahlt werden, daher ist der Wert an Kassenkrediten hier zu berücksichtigen.

5) Die Kreditermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (vgl. § 87 Abs. 3 GemO)

6) Sofern verfügbar sollen in Spalte 1, statt der veranschlagten Änderung des Finanzierungsmittelbestands, aktuelle Prognosewerte aufgenommen werden.

7) Hierunter können z.B. auch Rückstellungen fallen.